

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Würenlingen

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Würenlingen

Die Ortsbürgergemeindeversammlung Würenlingen erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f. des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Würenlingen.

§ 1

Gegenstand des Reglementes

¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes aufgrund eines Gesuches durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

² Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr, jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

³ Der Erwerb des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 OBüG).

§ 2

Entgeltliche Aufnahme

¹ Wer Würenlingen als seine Heimat betrachtet und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist, kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde entgeltlich in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Würenlingen aufgenommen werden, wenn er das Gemeindebürgerrecht von Würenlingen besitzt und

- a) der Ehegatte Ortsbürger ist, oder
- b) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat, oder
- c) seit mindestens 25 Jahren Wohnsitz in Würenlingen hat, wovon die letzten 15 Jahre ununterbrochen, sowie neben dem Gemeindebürgerrecht von Würenlingen höchstens ein weiteres Gemeindebürgerrecht besitzt, oder
- d) sich für die Gemeinde Würenlingen und ihre Bewohner, insbesondere aber für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse verdient gemacht hat. Pro Jahr werden maximal 2 Personen gemäss lit. d) an der Ortsbürgergemeindeversammlung für die Einbürgerung traktandiert.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

§ 3

Unentgeltliche Aufnahme

Die Ortsbürgergemeinde kann Personen, die sich um die Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllen, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

§ 4

¹ Gesuche um die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Aufnahmeverfahren

² Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind.

³ Der Gemeinderat unterbreitet hierauf der nächst möglichen Ortsbürgergemeinerversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.

⁴ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig geworden ist.

§ 5

¹ Die Abgabe für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht beträgt:

Höhe der Abgabe

- a) Fr. 500.-- pro Familie oder mündige Einzelperson.
- b) Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller und für gleichzeitig mit ihren Eltern oder einem Elternteil eingebürgerte mündige Kinder, die sich noch in der Erstausbildung befinden, wird keine Abgabe erhoben.

² Bei besonderen Verhältnissen kann die Ortsbürgergemeinerversammlung die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

¹ Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen, die sich für die Gemeinde Würenlingen und ihre Bewohner, insbesondere aber auch für die Ortsbürgergemeinde, in ausserordentlichem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, kann die Ortsbürgergemeinerversammlung unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Ehrenbürgerrecht

² Der Gemeinderat und jedes stimmberechtigte Mitglied der Ortsbürgergemeinde können Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechtes stellen.

§ 7

Dieses Reglement tritt am 21. Juli 2003 in Kraft.

Inkraftsetzung

Durch die Ortsbürgergemeinerversammlung beschlossen am 14. Juni 2003.

GEMEINDERAT WÜRENLINGEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber

sig. A. Schneider

sig. A. Senn